

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 40 und 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Vorschlag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016[SGS 311.1] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 28 b) Meldepflicht</p> <p>³ Der in Kenntnis gesetzte Psychiater informiert unverzüglich den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 9) und die Dienststelle (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) über den ihm gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die zuständige Strafbehörde die Pflicht entsteht, die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Art. 28 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>³ Der in Kenntnis gesetzte Psychiater informiert unverzüglich den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 9) und die Dienststelle (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) über den ihm gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die zuständige Strafbehörde<u>Behörde</u> die Pflicht entsteht, die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Art. 28 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der in Kenntnis gesetzte Psychiater informiert unverzüglich die Dienststelle (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) über den ihm gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt. <u>Wenn nötig, leitet die Dienststelle die Information unverzüglich weiter</u>, womit für die zuständige Behörde die Pflicht entsteht, die nötigen superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen zu ergreifen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>⁴ Die Dienststelle beruft unverzüglich die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ein und informiert sie über den gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die Kommission die Pflicht entsteht, die Situation des gefährlichen Verurteilten neu einzuschätzen und dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter sowie der Dienststelle Bericht zu erstatten.</p>	<p>⁴ Die Kann die Dienststelle nicht eindeutig feststellen, ob der gemeldete Verurteilte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, beruft sie unverzüglich die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ein und informiert sie über den gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die Kommission die Pflicht entsteht, die Situation des gefährlichen Verurteilten neu einzuschätzen und dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter sowie der Dienststelle Bericht zu erstatten.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der vorliegende Rechtserlass findet auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Strafsachen und Verfahren Anwendung.</p> <p>Der vorliegende Rechtserlass unterliegt dem fakultativen Referendum.[Frist für die Interlinguale der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat ist für die Umsetzung dieses Rechtserlasses zuständig und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p>	